

Stiftung

Umweltenergierecht

Workshop EEÖ

Beihilferechtliche Vorgaben zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien

Dr. Markus Kahles

Wien, 24. Mai 2018

www.stiftung-umweltenergierecht.de



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 19 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

Übersicht

- Übersicht über Fördermöglichkeiten im Rahmen der UEBLL.
- Vorgaben für Einspeisetarife
- Vorgaben für Marktprämien mit und ohne Ausschreibungen
- Anwendungen der Vorgaben in der Kommissionspraxis



ÜBERSICHT ÜBER FÖRDERMÖGLICH- KEITEN IM RAHMEN DER UEBLL

Welche Fördermöglichkeiten gewährleisten die UEBLL?

- Rechtsqualität der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 (UEBLL):
 - Ermessenskonkretisierende Regelungen der EU-Kommission („*soft law*“ oder vergleichbar mit interner Verwaltungsvorschrift).
- UEBLL beinhalten ausdrückliche Vorgaben für folgende EE-Förderinstrumente:
 - Investitionsbeihilfen: Gewährung mit oder ohne Ausschreibungen.
 - Betriebsbeihilfen:
 - Marktprämien mit technologieneutralen Ausschreibungen (Ausnahmen möglich),
 - Feste Einspeisetarife für kleine Anlagen und Demonstrationsvorhaben,
 - Zertifikateregelungen.
- Kumulierung: Instrumente können kombiniert werden, solange Beihilfeobergrenzen insgesamt nicht überstiegen werden.
- Ist ein bestimmtes Förderinstrument nicht in den UEBLL geregelt („Regelungslücke“), bestünde prinzipiell die Möglichkeit, dieses direkt am Maßstab des AEUV nach Art. 107 III c) zu prüfen (EuGH *Kotnik*).



VORGABEN FÜR EINSPEISETARIFE

Vorgaben für Einspeisetarife

- **Beibehaltung von Einspeisetarifen noch möglich für (Rn. 125):**
 - Anlagen < 500 kW,
 - WEA ≤ 3 MW oder ≤ 3 Erzeugungseinheiten und
 - Demonstrationsvorhaben.
- **Was ist unter einer Erzeugungseinheit zu verstehen?**
 - UE BLL beziehen sich auf „*derzeitige durchschnittlich große Erzeugungseinheit von 2,5 bis 3 MW installierter Kapazität*“.
(Brief von Wettbewerbskommissarin Vestagher an BWE-Präsident Albers vom 06.01.2016)
- **Unterhalb dieser Schwellenwerte können auch Ausnahmen vorgesehen werden für:**
 - Übernahmen einer Standardbilanzausgleichsverantwortung,
 - Regelungen, die sicherstellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.



VORGABEN FÜR MARKTPRÄMIEN

Vorgaben für Marktprämien

- **Betriebsbeihilfen für Anlagen ab 500 kW bzw. des Grenzwerts von 3 MW/3 Erzeugungseinheiten für WEA müssen als Marktprämie gewährt werden (Rn. 124 lit. a).**
- **Zusätzlich unterliegen die Beihilfeempfänger folgenden Voraussetzungen (Rn. 124 lit. b und c):**
 - Standardbilanzausgleichsverantwortung
 - Es darf kein Anreiz bestehen, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.
- **Grundsatz: Höhe der Marktprämie wird durch technologieneutrale Ausschreibungen bestimmt.**

Vorgaben für Marktprämien

- **Marktprämie ohne Ausschreibungen möglich für:**
 - Bestimmte Anlagentypen (Rn. 127):
 - Anlagen < 1 MW,
 - WEA ≤ 6 MW oder ≤ 6 Erzeugungseinheiten und
 - Demonstrationsvorhaben
 - Anlagen, die diese Schwellenwerte überschreiten, wenn (Rn. 126 Uabs. 3)
 - nur ein Vorhaben/Standort bzw. sehr begrenzte Anzahl an Vorhaben/Standorten beihilfefähig wäre,
 - Ausschreibung zu einem höheren Förderniveau führen würde oder
 - Ausschreibung dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).

Vorgaben für Marktprämien

- **Marktprämie mit technologiespezifischen Ausschreibungen möglich für (Rn. 126 Uabs. 5):**
 - Anlagen < 1 MW und WEA ≤ 6 MW oder ≤ 6 Erzeugungseinheiten und Demonstrationsvorhaben (ohnehin keine Ausschreibungspflicht)
 - Für Anlagen über diesen Schwellenwerten unter Berufung auf
 - längerfristiges Potenzial einer bestimmten neuen, innovativen Technologie oder
 - Notwendigkeit einer Diversifizierung oder
 - Netzeinschränkungen und Netzstabilität oder
 - System(integrations)kosten
 - (Biomasse: Notwendigkeit, die durch die Förderung der Biomasse verursachten Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden)
 - Katalog nicht abschließend („*vor allem*“).



ANWENDUNG IN DER KOMMISSIONS- PRAXIS

Anwendung in der Kommissionspraxis

- Bislang liegen Entscheidungen zu EE-Förderregelungen von 19 Mitgliedstaaten auf Grundlage der UEBLL vor, u.a.: DE, FRA, ITA, ESP, POL, CZE, SVN, HUN,... (Nachbarstaaten unterstrichen).
- Marktprämienmodell etabliert sich als Hauptförderinstrument.
- Höhe der Marktprämie wird vermehrt durch Ausschreibungen bestimmt (zahlreiche MS haben, zumindest für bestimmte EE-Technologien, Ausschreibungen eingeführt).
- Entscheidungen zeigen, dass die Frage, ob und inwiefern Ausnahmegründe von der Ausschreibungspflicht oder der Technologieneutralität greifen, nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern es **entscheidend auf die Marktsituation im betreffenden Mitgliedstaat** ankommt.
- Es etabliert sich aber eine gewisse **Prüfungsstruktur** (vgl. folgende Folie).

Anwendung in der Kommissionspraxis

- KOM prüft Ausnahmen stufenweise (MS beweispflichtig):
 1. Welche Technologien wären warum in technologieneutralen Ausschreibungen ggü. anderen Technologien strukturell unterlegen?
 - Z.B. Geringes Ausbaupotential ab 1 MW, unterlegene Kostenstruktur, Netzaspekte und Systemintegration.
 2. Warum werden diese Technologien dennoch benötigt?
 - Z.B. Diversifizierung, längerfristiges Potential, Netzaspekte, Systemintegration.
 3. Was spricht dagegen, bei diesen Technologien zumindest technologiespezifische Ausschreibungen durchzuführen?
 - Z.B. Wenig Wettbewerbsdruck (wenige Projekte innerhalb der Technologie stehen zur Verfügung), was zu erhöhten Preisen führen würde.
 4. Können, zumindest testweise, für bestimmte Technologien (z.B. Wind/PV) gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden?

Anwendung in der Kommissionspraxis

- Analyse der bisherigen KOM-Entscheidungen zeigt zudem:
 - Prüfungsdichte variiert erheblich.
 - Kein MS hat bislang „reine“ technologieneutrale Ausschreibungen eingeführt.
 - Auch in eher technologieneutralen Systemen erfolgt zumindest eine Differenzierung/Segmentierung anhand von verschiedenen Töpfen, technologiespezifischen Höchstpreisen oder anderen Kriterien.
 - Am häufigsten berufen sich die MS hierbei auf die Notwendigkeit einer Diversifizierung (Rn. 126 Uabs. 5 UEBLL), ggf. in Kombination mit einem anderen Ausnahmegrund.
 - Verschiedene MS haben bestimmte Anlagengrößen vom Ausschreibungserfordernis ausgenommen, z.B. Frankreich: Ausschreibungen erst ab Windparks mit mind. 7 Anlagen oder Anlagen > 3 MW.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergie recht.de als Informationsportal

Umweltenergie recht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergie recht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergie recht Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergie recht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“



Die Stiftung Umweltenergie recht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.

Die weitere Ausbau der Windenergie stellt vor große Herausforderungen. Mit diesen steht sich die Rechtswissenschaft im Rahmen des kürzlich „Plan Wind“, Mit uns dazu beitragen, die Windenergie- und rechtliche schreibt Pl...

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energiever-
recht in Deutschland nehmen wird, lässt
sich nach dem Scheitern der Jamaika-Son-
dierungen nicht voraussagen. Letztlich
hängt dies davon ab, wie die bestehenden
Ziele bewertet und welche Instrumente
zu deren Erreichung ausgewählt werden.
Wenn allerdings die deutschen Klima-
schutzziele für das Jahr 2030 sowie 2050
und 2050 eingehalten werden sollen,
dann wird es erhebliche Veränderungen
in unserer Energieversorgung und damit
auch im Energie recht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die
Deutschland mit dem Pariser Klima-
schutzabkommen eingegangen ist, sind
ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Ver-
änderungen zu erfüllen. Dabei verweist
die Diskussion um die Abschaffung des
EEG die weitaus wichtigere Frage nach der
Neuordnung des Ordnungsrahmens für die
Energiemärkte.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch- französischen Umweltenergie recht



Angesichts der Bedeutung des Umweltenergie rechts in Frankreich für die europäische
und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergie
recht einen neuen Forschungsschwerpunkt.

„Make our planet great again“, war die Ankün-
dung Donald Trumps, aus dem Pariser Klima-
diesem Tag ist Frankreich für die Entwicklung
des Umweltenergie rechts und die Erreichung
der Klimaschutzziele ein wichtiger Akteur.
Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung
Umweltenergie recht nun einen Forschungs-
schwerpunkt zum deutsch-französischen
Umweltenergie recht etabliert und mit Victoria
Roux eine Kollegin gewinnen können, die in
der französischen wie deutschen Rechtsord-
nung zu Hause ist (siehe Infokasten).

Angesichts der aktuellen Pläne des fran-
zösischen Präsidenten und der Bedeutung
Frankreichs für die Erreichung der Klima-
schutzziele wollen wir die Rechtsentwicklung
genau verfolgen und westlichen Kollegen“ fasst
Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der
Stiftung Umweltenergie recht, die Motive für
den neuen Forschungsschwerpunkt zusam-
men. „Dies ist nur möglich, wenn wir Gesetze
Hand analysieren und deren Bedeutung im
Handlungsrahmen der jeweiligen Energie-
Tertärquellen zu verlassen, würde bedeuten,
Kauf nehmen und ein verzerrtes Bild erziel-
ten.“

Vieleältige Anknüpfungspunkte

Daher hat die Stiftung Umweltenergie recht
eine entsprechende Stelle geschaffen, um im
Zusammenhang mit den verschiedenen Ein-
scheidungsbereichen der Stiftung rechtsvergleich-
liche Arbeiten durchzuführen. „Wir sind sehr
glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine ver-
lässliche Kollegin für diese Aufgabe be-
reit haben.“ freut sich Dr. Markus Kohles.

Info

Stiftung Umweltenergie recht

EDITORIAL

Liebe Leserinnen

die Einigung über
trag zwischen Un-
große energiepro-
sens lassen. Vor all-
Kohleausstieg und
hätte sich aus Klima-
sicherheit im Klima-
Vorgehen gewünscht
wie die Europäischen
Finanzierung der Ener-
gien unterstützen.

Dennoch werden auch
Schwerpunkte mit Umwelt-
rechtlichen Auswirkungen
genannt seien an dieser Stelle
erhebliche Erhebungen des Antei-
auf ca. 65 Prozent im Jahr 2030.
Sonderausgaben für die
energie an Land und auf See. In
Photovoltaik. Obvolut finden
große energiepolitische Umwälz-
sitzmal nicht in Koalitionsverträge
Dies gilt beispielweise etwa für die
Sonderausgaben für die
Wiederanstieg in den Atommüllabfuhr.

In unserer Arbeit sehen wir es daher
strategische Aufgabe an, uns sowohl
um präventive als auch um wegwei-
erliche Themen zu kümmern. Im
Handeln ist es Aufgabe der Wissen-
schaft, diejenigen Themen darzulegen
haben können. Sie haben wir seit
acht Jahren vorzulegen. Sie haben wir
reiner Gründung die vergangenen sieben
Jahre gearbeitet und werden es auch
in den kommenden vier Jahren tun.
Wir freuen uns auf die Zusammen-
arbeit mit Ihnen in der Zukunft
Bereich des Umweltenergie rechts in
der jetzt endlich stärksten Legislativ-
periode.

Mit herrlichen Grüßen
Dr. Markus Kohles

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469